

Satzungsvergleich

SEKTION ROSENHEIM DES DAV <u>Alt</u>	SEKTION ROSENHEIM DES DAV <u>NEU</u>	Kommentare
ALLGEMEINES	ALLGEMEINES	
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
<p>1. Der Verein führt den Namen: Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.</p> <p>3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen: Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.</p> <p>2. Der Verein und hat seinen Sitz in Rosenheim.</p> <p>3. Der VereinEr ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes <u>Rosenheim-Traunstein</u> eingetragen.</p>	
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck	
<p>1. Zweck der Sektion auf gemeinnütziger Grundlage ist,</p> <p>»» das Bergsteigen, Klettern, Wandern und andere alpine Sportarten, besonders für die Jugend und die Familien zu fördern und zu pflegen,</p> <p>»» die Förderung weiterer sportlicher Aktivitäten,</p> <p>»» die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege insbesondere in den (Vor)-Alpen,</p> <p>»» die Förderung der Rettung aus Bergnot</p> <p>»» die Förderung der Jugendhilfe; im Rahmen dieser Vereinszwecke gehört es zu den Aufgaben des Vereins,</p> <p>»» die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern,</p> <p>»» die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten</p> <p>»» und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.</p>	<p>1. Zweck der Sektion auf gemeinnütziger Grundlage ist,</p> <p>»» das Bergsteigen, Klettern, Wandern und andere alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen,</p> <p>»» die Förderung weiterer sportlicher Aktivitäten,</p> <p>»» die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege insbesondere in den (Vor)-Alpen,</p> <p>»» die Förderung der Rettung aus Bergnot</p> <p>»» die Förderung der Jugendhilfe; im Rahmen dieser Vereinszwecke gehört es zu den Aufgaben des Vereins,</p> <p>»» die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern,</p> <p>»» die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern</p> <p>»» und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p>	

<p>2. Auf den Gebieten des Sports will die Sektion gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag leisten zur Förderung des Bergsteigens und Bergwanderns, des Wintersports und weiterer sportlicher Aktivitäten.</p>	<p>2. Auf den Gebieten des Sports will die Sektion gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag leisten zur Förderung des Bergsteigens und Bergwanderns, des Wintersports und weiterer sportlicher Aktivitäten.</p>	<p>Siehe Absatz 4 alt/3 neu</p>
<p>3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.</p>	<p>32-. Die Sektion ist <u>politisch parteipolitisch neutral</u>; sie vertritt die Grundsätze religiöser, und konfessionell ungebunden weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; - Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft. sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</p>	
<p>4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Rettung aus Bergnot, sowie der Jugendhilfe.</p>	<p>43. ___ Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur und Umweltschutzes <u>einschließlich des Klimaschutzes</u>, - der Landschaftspflege, der Rettung aus Bergnot, sowie der Jugendhilfe und <u>der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</u></p>	
	<p><u>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</u></p> <p><u>Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.</u></p>	<p>Ehemals §5</p>

	<u>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u>	
5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen sowie Maßnahmen zur Auflösung der Sektion sollen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.	5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen sowie Maßnahmen zur Auflösung der Sektion sollen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.	
§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke	§ 3 <u>Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</u> Verwirklichung der Satzungszwecke	
1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die im folgendem beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Sektion verwirklicht.	1. 1. Der Vereinszweck <u>soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</u> wird insbesondere durch die im folgendem beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Sektion verwirklicht.	
2. Die Förderung des Sports im Sinne der Satzung erfolgt insbesondere	2. Die Förderung des Sports im Sinne der Satzung erfolgt insbesondere <u>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</u>	
a) durch bergsteigerische und alpinsportliche Unternehmungen, Veranstaltungen, Touren und Ausbildungskurse;	a) <u>bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung</u> durch, <u>Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen,</u> Veranstaltungen, Touren und Ausbildungskurse; Förderung des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens	

<p>b) durch entsprechenden Sportunterricht und Sportkurse;</p>	<p>b) durch entsprechenden Sportunterricht und Sportkurse;</p>	
<p>c) durch gemeinschaftliche Fahrten, Wanderungen und geführte Touren wie z.B. im Bereich des Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, des geologischen Wanderns, jeweils mit von der Sektion beauftragten Fachkräften wie z.B. Bergführer, Fachübungsleiter, Sportlehrer;</p>	<p><u>b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;</u> c) durch gemeinschaftliche Fahrten, Wanderungen und geführte Touren wie z.B. im Bereich des Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, des geologischen Wanderns, jeweils mit von der Sektion beauftragten Fachkräften wie z.B. Bergführer, Fachübungsleiter, Sportlehrer;</p>	
<p>d) durch die Organisation von Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Sportgymnastik, Sportklettern;</p>	<p>dk) durch die Organisation von Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Sportgymnastik, Sportklettern; <u>wie z. B. Slacklinen und Functional Training sowie Sportarten, die der Verbesserung der alpinen Leistungsfähigkeit dienen;</u></p>	
<p>e) durch die Veranstaltung von Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des Deutschen Alpenvereins, wie z. B. Bouldermeisterschaften;</p>	<p><u>d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;</u> e) durch die Veranstaltung von Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des Deutschen Alpenvereins, wie z. B. Bouldermeisterschaften;</p>	
<p>f) durch Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;</p>	<p>f-) durch Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten);</p>	<p>siehe h</p>
<p>g) durch Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen, einschließlich der Verschaffung von Nutzungsmöglichkeiten solcher Anlagen, die von Dritten betrieben werden;</p>	<p>ge) durch Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen, einschließlich der Verschaffung von Nutzungsmöglichkeiten solcher Anlagen, die von Dritten betrieben werden;</p>	

<p>h) durch Erwerb, Erhalten und Betreiben von (Schutz)-Hütten in den (Vor)-Alpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand (wie z. B. zur Unterkunft, Verpflegung und als Ausbildungsstandort) im Rahmen der Ausübung des Bergsteigens, Bergwanderns, Skisports und anderer alpiner Sportarten; sei es als bewirtschaftete Hütten, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, oder sei es als Selbstversorgerhütten;</p>	<p>hf) durch Erwerb, Erhalten und Betreiben von der (Schutz)-Hüttenstandorte in den (Vor)-Alpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand (wie z. B. zur Unterkunft, Verpflegung und als Ausbildungsstandort) im Rahmen der zur Ausübung des Bergsteigens, Bergwanderns, Skisports und anderer alpiner Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler; sei es als bewirtschaftete Hütten, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, oder sei es als Selbstversorgerhütten; sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p>	
<p>i) durch die Unterstützung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;</p>	<p>ic) durch die Veranstaltung und/oder Unterstützung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;</p>	
<p>j) durch die Organisation von Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Vereinszwecke z. B. durch Seminare;</p>	<p>jl) durch die Organisation Abhaltung von Vortragsveranstaltungen Vereinsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Vereinszwecke z. B. durch Seminare; wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p>	
<p>k) durch Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;</p>	<p>kp) durch Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur; Einrichtung bzw. Unterstützung einer Bibliothek</p>	<p>Ausleihe Siehe a</p>
<p>l) durch Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte.</p>	<p>l) durch Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte.</p>	
<p>3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege insbesondere in den (Vor-) Alpen erfolgt insbesondere: a) durch naturschutz- und landschaftsverträgliche Gestaltung von Wegen, Klettersteigen und Routen; b) durch Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere bei der Ausübung der bergsportlichen</p>	<p>3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege insbesondere in den (Vor-) Alpen erfolgt insbesondere: a) durch naturschutz- und landschaftsverträgliche Gestaltung von Wegen, Klettersteigen und Routen; b) durch Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere bei der Ausübung der bergsportlichen Aktivitäten im Sinne der Satzungszwecke;</p>	

<p>Aktivitäten im Sinne der Satzungszwecke; c) durch umweltverträgliche Versorgung- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt; d) durch Maßnahmen zur Betreuung von Schutzgebieten; e) durch Herstellung einer umweltverträglichen Infrastruktur bei Ausübung des Bergsports.</p>	<p>e) durch umweltverträgliche Versorgung und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt; d) durch Maßnahmen zur Betreuung von Schutzgebieten; e) durch Herstellung einer umweltverträglichen Infrastruktur bei Ausübung des Bergsports. g) <u>Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</u></p>	
	<p>h) <u>Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.</u></p>	
<p>4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV).</p>	<p>4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV). i) <u>Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</u></p>	
	<p>j) <u>Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</u></p>	
	<p>m) Maßnahmen zur Betreuung von Schutzgebieten in der Region n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; o) Herausgabe von Publikationen;</p>	
	<p>q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</p>	

	r) <u>Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.</u>	<u>Notwendig für Kooperation mit anderen DAV-Kletterhallen</u>
5. Die Förderung der Rettung aus Bergnot erfolgt insbesondere durch das Bereithalten von Rettungsräumen auf den (Schutz) Hütten, auch zur Lagerung von Rettungsmaterial, und durch das Mitwirken bei der Durchführung des alpinen Rettungswesens anderer Organisationen.	5. Die Förderung der Rettung aus Bergnot erfolgt insbesondere durch das Bereithalten von Rettungsräumen auf den (Schutz) Hütten, auch zur Lagerung von Rettungsmaterial, und durch das Mitwirken bei der Durchführung des alpinen Rettungswesens anderer Organisationen.	
6. Im übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder über die Sektionsarbeit, über die Angebote an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien.	6. Im übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder über die Sektionsarbeit, über die Angebote an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien.	
	<p><u>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</u></p> <p><u>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</u></p> <p><u>b) Subventionen und Förderungen;</u></p> <p><u>c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</u></p> <p><u>d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</u></p> <p><u>e) Sponsorengelder;</u></p> <p><u>f) Werbeeinnahmen;</u></p> <p><u>g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</u></p> <p><u>h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);</u></p> <p><u>i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;</u></p>	

	<p>j) <u>Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;</u></p> <p>k) <u>Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);</u></p>	
§ 4 Mitgliedschaft der Sektion	§ 4 Mitgliedschaft der Sektion <u>im Deutschen Alpenverein e. V.</u>	
Mitgliedschaft der Sektion 1. Die Sektion kann Vereinigungen die mit dem Satzungszwecke der Sektion vereinbar sind beitreten.	Mitgliedschaft der Sektion <u>1. 1. Die Sektion kann Vereinigungen die mit dem Satzungszwecke der Sektion vereinbar sind beitreten.</u>	<u>Siehe 3.2 s</u>
2. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.	2. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V. <u>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.</u>	
3. Alle Rechten und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft für die Sektion ergeben sich aus der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.	<u>Zu den Pflichten gehören:</u> <p>a) <u>den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;</u></p> <p>b) <u>die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</u></p> <p>c) <u>Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;</u></p> <p>d) <u>die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</u></p> <p>e) <u>in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei</u></p>	

	<p><u>Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</u></p> <p><u>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</u></p> <p><u>g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;</u></p> <p>3. Alle Rechten und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft für die Sektion ergeben sich aus der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.</p>	
	<p><u>§ 5 Vereinsjahr</u></p>	
	<p><u>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>	Siehe § 23
§ 5 Selbstlosigkeit	<p>§ 5 Selbstlosigkeit</p>	siehe §2.4
1. Die Sektion ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		<p>12.4.- Die Sektion ist selbstlos tätig, sie <u>erstrebt keinen Gewinn und</u> verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
2. Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.		<p>Siehe 2.4 2.- Mittel der Sektion dürfen nur für <u>die</u> satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden., <u>die-Die</u> Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des</p>

		Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		<u>Siehe 2.4</u> 3.–Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten für die Sektion im Rahmen einer Organstellung sind grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Für Organmitglieder des Vorstandes und Beirates kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.	4. Tätigkeiten für die Sektion im Rahmen einer Organstellung sind grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Für Organmitglieder des Vorstandes und Beirates kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.	<u>Siehe 15.4</u> <u>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.</u> <u>Siehe 19.6</u> <u>Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.</u>
5. Persönliche Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, erstattet. Im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung können auch Pauschalen vergütet werden.	5. Persönliche Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, erstattet. Im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung können auch Pauschalen vergütet werden.	<u>15.4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für</u>

		<u>vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</u>
6. Soweit Mitglieder des Vereins außerhalb einer Organstellung hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands.	6. Soweit Mitglieder des Vereins außerhalb einer Organstellung hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands.	<u>18.5 GO des Vorstandes</u> <u>18.5. Die Sektion kann</u> <u>Mitarbeiter/innen gegen</u> <u>Vergütung anstellen.</u>
MITGLIEDSCHAFT	MITGLIEDSCHAFT	Mitgliedschaft
§ 6 Mitgliedschaft, Haftungsbegrenzung	§ 6 <u>Mitgliederrechte und</u> Mitgliedschaft, Haftungsbegrenzung	
1. Mitglied der Sektion kann jede natürliche Person werden. 2. Ordentliche Mitgliedschaft »» kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. »» können auch Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben.	1. Mitglied der Sektion kann jede natürliche Person werden. 2. Ordentliche Mitgliedschaft »» kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. »» können auch Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben. <u>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</u> <u>2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.</u> <u>Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</u>	
	<u>3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind</u>	

	<u>berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.</u>	
	<u>4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</u>	
3. Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um die Sektion und bei deren Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben.	3. Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um die Sektion und bei deren Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben.	<u>§8.1</u> <u>1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</u>
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.	4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.	<u>Siehe 9.3 Entscheidung Vorstand</u>
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung	5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Alpenverein oder	

<p>von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Alpenverein oder einer seiner Sektionen.</p>	<p><u>einer seiner anderen Sektion des Deutschen en Alpenvereins.</u></p>	
	<p><u>6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</u></p>	
<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p><u>§ 79</u> <u>Erwerb der MitgliedschaftAufnahme</u></p>	
<p>1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben »» durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Sektion und Anerkennung der Satzung – dies kann auch über moderne Kommunikationswege erfolgen. »» die Annahme durch den Vorstand. »» die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.</p>	<p>1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben »» durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Sektion und Anerkennung der Satzung – dies kann auch über moderne Kommunikationswege erfolgen. 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. »» die Annahme durch den Vorstand. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. »» die Bezahlung der Aufnahmegebühr 2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. und des ersten Jahresbeitrags. 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.</p>	

<p>2. Die Entscheidung über die Aufnahme kann vom Vorstand delegiert werden.</p>	<p>2. Die Entscheidung über die Aufnahme kann vom Vorstand delegiert werden.</p>	<p>siehe 9.3 oben</p>
<p>3. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr übt der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen hinausgehen, selbst aus. Nach dem vollendetem 14. Lebensjahr kann der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Ausübung der genannten Rechte und Pflichten ermächtigen.</p>	<p>3. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr übt der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen hinausgehen, selbst aus. Nach dem vollendetem 14. Lebensjahr kann der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Ausübung der genannten Rechte und Pflichten ermächtigen.</p>	<p>Siehe 6.2</p>
<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 8<u>10</u> Beendigung der Mitgliedschaft</p>	
<p>1. Die Mitgliedschaft wird beendet: »» durch den Tod des Mitglieds, »» durch Austritt (Kündigung), »» durch Ausschluss, »» durch Streichung von der Mitgliederliste. 2. Verpflichtung, noch bestehende Forderungen der Sektion zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft wird beendet: »» durch den Tod des Mitglieds, »» durch Austritt (Kündigung), »» durch Ausschluss, »» durch Streichung von der Mitgliederliste. 2. Verpflichtung, noch bestehende Forderungen der Sektion zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.</p>	
<p>§ 9 Austritt (Kündigung), Streichung</p>	<p>§ 9<u>11</u> Austritt (Kündigung), Streichung</p>	
<p>1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Sektion zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.</p>	<p>1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Sektion zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen. <u>1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.</u></p>	
<p>2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ende eines Vereinsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es</p>	<p>2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ende eines Vereinsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher</p>	

<p>trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit fälligen Beiträgen oder sonstigen Mitgliederpflichten im Rückstand ist. Die Streichung wird zu Beginn des nächsten Vereinsjahres wirksam.</p>	<p>Aufforderung am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit fälligen Beiträgen oder sonstigen Mitgliederpflichten im Rückstand ist. Die Streichung wird zu Beginn des nächsten Vereinsjahres wirksam.</p> <p><u>2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.</u></p>	
<p>§ 10 Ausschluss</p>	<p>§ 10 Ausschluss</p>	
<p>1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.</p>	<p>1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.</p> <p><u>1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand.</u></p>	
<p>2. Ausschließungsgründe sind insbesondere: »» Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder den Vereinsfrieden; »» schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des Alpenvereins; »» gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft</p>	<p>2. Ausschließungsgründe sind insbesondere: »» Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder den Vereinsfrieden; »» schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des Alpenvereins; »» gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft</p> <p><u>2. Ausschließungsgründe sind:</u></p> <p><u>a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;</u></p> <p><u>b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;</u></p> <p><u>c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.</u></p>	
<p>3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des</p>	<p>3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.</p>	

<p>Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.</p>	<p><u>3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.</u></p>	
<p>4. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.</p>	<p>4. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. <u>4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.</u></p>	
<p>5. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.</p>	<p>5. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.</p>	
<p>§ 11 Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 11 <u>Mitgliedsbeiträge</u> <u>Mitgliederpflichten</u></p>	
<p>1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form »» von Aufnahmebeiträgen, »» Jahresbeiträgen »» oder Sonderumlagen.</p>	<p>1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form »» von Aufnahmebeiträgen, »» Jahresbeiträgen <u>1.1 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.</u> »» oder Sonderumlagen. <u>2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten.</u></p>	<p><u>Siehe auch 9.2</u></p>
<p>2. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins beschlossene</p>	<p>2. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag</p>	

<p>Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens das Doppelte des von der Sektion zu leistenden anteiligen Verbandsbeitrag an den Deutschen Alpenverein.</p>	<p>beträgt mindestens das Doppelte des von der Sektion zu leistenden anteiligen Verbandsbeitrag an den Deutschen Alpenverein. <u>1.2 Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.</u></p>	
<p>3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigungen zu gewähren.</p>	<p>3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigungen zu gewähren. <u>5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.</u></p>	
<p>4. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.</p>	<p>4. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.</p>	<p>Siehe 7.1</p>
<p>5. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres kann die Sektion dem eintretenden Mitglied Ermäßigungen aus dem Anteil des Beitrages, den die Sektion nicht an den DAV abzuführen hat (Sektionsanteil), gewähren.</p>	<p>54.- Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben <u>grundsätzlich</u> den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres kann die Sektion dem eintretenden Mitglied Ermäßigungen aus dem Anteil des Beitrages, den die Sektion nicht an den DAV abzuführen hat (Sektionsanteil), gewähren. Mitglieder, die ab dem 1.9. eines laufenden Jahres eintreten, bezahlen einen ermäßigten Beitrag für das restliche Vereinsjahr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	
<p>6. Die Pflicht zur Entrichtung eines Jahresbeitrages wird durch Bezug einer Beitragsmarke der jeweiligen Mitgliederkategorie erfüllt. Die Mitgliederrechte beginnen mit Bezug der Jahresmarke und erlöschen mit der Gültigkeit der Jahresmarke, spätestens am 31.02. des folgenden Jahres. Ohne Erwerb einer Beitragsmarke ruhen die Mitgliederrechte.</p>	<p>6. Die Pflicht zur Entrichtung eines Jahresbeitrages wird durch Bezug einer Beitragsmarke der jeweiligen Mitgliederkategorie erfüllt. Die Mitgliederrechte beginnen mit Bezug der Jahresmarke und erlöschen mit der Gültigkeit der Jahresmarke, spätestens am 31.02. des folgenden Jahres. Ohne Erwerb einer Beitragsmarke ruhen die Mitgliederrechte. <u>3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.</u></p>	

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.	7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.	
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Sektion und die alpine Kameradschaft gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane folge zu leisten, soweit sie sich im Rahmen der Satzung halten.	8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Sektion und die alpine Kameradschaft gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane folge zu leisten, soweit sie sich im Rahmen der Satzung halten	<u>Ergibt sich aus §12</u>
	<u>§ 8</u> <u>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</u>	
	<u>1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</u>	<u>6.3 alt</u>
	<u>2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.</u>	<u>Neu</u>

Organe der Sektion	Organe der Sektion	
§ 12 Organe	§ 12 14 Organe	
Organe der Sektion sind »» die Mitgliederversammlung »» der Vorstand »» der Beirat »» der Ehrenrat	Organe der Sektion sind <u>a) der Vorstand</u> <u>b) der Beirat</u> »» c) die Mitgliederversammlung »» der Vorstand »» der Beirat »» d) der Ehrenrat	
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	
§ 13 Mitgliederversammlung	§ 13 21 <u>Mitgliederversammlung Aufgaben</u>	
1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienen Mitglieder der Sektion.	1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienen Mitglieder der Sektion.	
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für »» Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beirates »» Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes »» Entlastung des Vorstandes »» Festsetzung der Mitgliedsbeiträge »» Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags und Investitionsplanes des Vorstandes »» Wahl von Mitgliedern des Vorstandes »» Wahl von Mitgliedern des Beirates, Ehrenrates und Rechnungsprüfer »» Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder »» Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen der Berufung	1. <u>Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</u> <u>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</u> <u>b) den Vorstand zu entlasten;</u> <u>c) den Haushaltsplan zu genehmigen;</u> <u>d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</u> <u>e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;</u> <u>f) die Satzung zu ändern;</u> <u>g) eine Sonderumlage zu beschließen;</u> <u>h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</u> <u>i) die Sektion aufzulösen.</u> 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für »» Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beirates »» Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes	

<p>»» Änderung der Satzung »» Auflösung des Vereins</p>	<p>»» Entlastung des Vorstandes »» Festsetzung der Mitgliedsbeiträge »» Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages und Investitionsplanes des Vorstandes »» Wahl von Mitgliedern des Vorstandes »» Wahl von Mitgliedern des Beirates, Ehrenrates und Rechnungsprüfer »» Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder »» Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen der Berufung »» Änderung der Satzung »» Auflösung des Vereins</p>	
	<p>2. <u>Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</u></p>	
	<p>3. <u>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</u></p>	
	<p>4. <u>Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge von Mitgliedern, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung und zulässigen Anträge entsprechend zu ergänzen.</u></p>	<p>Siehe 14.4 alt</p>
<p>§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen.</p>	<p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen.</p>	
	<p>2. <u>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern</u></p>	<p><u>NEU</u></p>

	<p><u>bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u></p>	
<p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen: »» auf Beschluss des Vorstandes »» wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.</p>	<p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen: »» auf Beschluss des Vorstandes »» wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.</p> <p><u>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</u></p>	
<p>3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Sektion oder im Oberbayerischen Volksblatt. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p>	<p>3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Sektion oder im Oberbayerischen Volksblatt. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p><u>20.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 10 Tage vorher auf der Homepage der Sektion www.dav-rosenheim.de oder im Oberbayerischen Volksblatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</u></p>	
<p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge von Mitgliedern, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen dem Vorstand spätestens 5</p>	<p><u>21.4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge von Mitgliedern, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter</u></p>	<p><u>Siehe oben</u></p>

<p>Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung und zulässigen Anträge entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders.</p>	<p>hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung und zulässigen Anträge entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders.</p>	
<p>5. Satzungsänderungen sind 5 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen.</p>	<p>5. Satzungsänderungen sind 5 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen.</p>	<p><u>Tagesordnungspunkte sind mit der Bekanntmachung 10 Tage vorab zu veröffentlichen</u></p>
<p>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p>	<p>1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p>	<p><u>6.1</u> <u>Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung</u></p>
<p>2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.</p>	<p>2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.</p>	<p><u>6.2</u> <u>Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.</u></p>
<p>3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied der Sektion schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.</p>	<p>3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied der Sektion schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.</p>	

<p>4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.</p>	<p>4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.</p>	
<p>5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.</p>	<p>5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. <u>22.0.1 Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in leitet die Mitgliederversammlung.</u></p>	
<p>6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.</p>	<p><u>§20.1 Mitglieder</u></p>
<p>7. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.</p>	<p>7. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.</p>	<p><u>21.2 Beschlüsse</u></p>
<p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung »» werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit bestimmt.</p> <p>»» Änderungen der Satzung oder für die Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen im Bereich der</p>	<p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung »» werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. <u>21.2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</u></p> <p>»» Änderungen der Satzung oder für die Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen im Bereich der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Änderung</p>	

<p>Verwirklichung der Vereinszwecke und der Änderung der Zwecke der Sektion bedürfen der Genehmigung des Deutschen Alpenvereins e. V.</p> <p>»» Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>der Zwecke der Sektion bedürfen der Genehmigung des Deutschen Alpenvereins e. V.</p> <p><u>21.3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</u></p> <p>»» Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p><u>Siehe oben</u></p>
<p>9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie zwei an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.</p>	<p>9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.</p> <p><u>22.0.2 Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.</u></p> <p>Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie zwei an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.</p> <p><u>22.0.1 Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</u></p>	
	<p><u>§ 22 Geschäftsordnung</u></p>	
	<p>Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in leitet die Mitgliederversammlung.</p> <p><u>Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.</u></p> <p>Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>	<p><u>Siehe oben</u></p>
	<p><u>Vorstand</u></p>	

<p>§16 Vorstand</p>	<p>§16 <u>Zusammensetzung und Wahl</u> Vorstand</p>	
<p>1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: »» dem 1. Vorsitzenden »» dem 2. Vorsitzenden »» dem Schatzmeister »» dem Schriftführer »» dem Vertreter der Sektionsjugend</p>	<p>1. Der <u>geschäftsführende</u> Vorstand besteht aus <u>fünf Personen</u>: »» dem/<u>der</u> 1. Vorsitzenden, »» dem/<u>der</u> 2. Vorsitzenden, »» dem/<u>der</u> Schatzmeister<u>in</u>, »» dem/<u>der</u> Schriftführer/<u>in und</u> »» dem/<u>der</u> Vertreter/<u>in der Sektionsjugend</u>.</p>	
<p>2. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von € 5.000,00 und mehr wird die Sektion von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p>	<p>2. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von € 5.000,00 und mehr wird die Sektion von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p>	<p><u>Siehe 16 unten</u></p>
	<p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>	<p><u>Ehemals §5</u></p>
<p>§ 17 Amdauer der Mitglieder des Vorstandes</p>	<p>§ 17 Amdauer der Mitglieder des Vorstandes</p>	<p><u>Ebenso §16</u></p>
<p>1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gewählt.</p>	<p>15.2.1. Die <u>Vorstandsm</u> Mitglieder <u>des Vorstandes</u> werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren <u>in schriftlicher und geheimer Abstimmung vom Tag der Wahl an</u> gewählt, <u>rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.</u></p>	
<p>2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung nicht</p>	<p>15.2.32. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes</p>	

anderes beschließt. Das Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.	beschließt. Das Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes	
4. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.	<u>15.2.2.</u> Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.	
3. Die Vereinigung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.	3. Die Vereinigung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.	=
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.	5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.	<u>Siehe 6.1</u>
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.	615.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. <u>Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</u>	
	<u>§ 16</u> Vertretung	
<u>2. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.</u> <u>Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von € 5.000,00 und mehr wird die Sektion von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.</u>	2. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den <u>geschäftsführenden Vorstand</u> vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. <u>Der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind einzelvertretungsberechtigt.</u> vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von € 5.000,00 und mehr wird die Sektion von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000 EURO verpflichtet wird, ist die <u>Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.</u>	

§ 18 Aufgaben des Vorstandes	§ 18 Aufgaben des Vorstandes	
<p>1. Der Vorstand leitet die Sektion und führt deren Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit sie nicht Gesetz oder diese Satzung anderes festlegen. Ihm obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Rechnungslegung (Finanzbuchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen)</p> <p>b) über</p> <p>»» die Zulassung eines Mitgliedschaftserwerbes,</p> <p>»» den Ausschluss,</p> <p>»» die Streichung eines Mitgliedes zu entscheiden</p> <p>c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung dafür aufzustellen</p> <p>d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen</p> <p>e) in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht abzugeben.</p> <p>2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstandes.</p>	<p><u>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</u></p> <p>1. Der Vorstand leitet die Sektion und führt deren Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit sie nicht Gesetz oder diese Satzung anderes festlegen. Ihm obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Rechnungslegung (Finanzbuchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen)</p> <p>b) über</p> <p>»» die Zulassung eines Mitgliedschaftserwerbes,</p> <p>»» den Ausschluss,</p> <p>»» die Streichung eines Mitgliedes zu entscheiden</p> <p>c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung dafür aufzustellen</p> <p>d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen</p> <p>e) in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht abzugeben.</p>	
<p>2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstandes.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> Geschäftsordnung</p> <p><u>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in, bei dessen Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der</u></p>	

	<p><u>Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</u></p> <p><u>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</u></p> <p><u>3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen ... Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</u></p> <p><u>4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.</u></p> <p><u>5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</u></p> <p><u>6. Der Jugendreferent ist im Rahmen des im Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Jugendetats einzeln zeichnungsberechtigt.</u></p>	
§ 19 Beirat	§ 19 Beirat	
1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.	1 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.	
2. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihm gehören insbesondere an: »» Ausbildungsreferent »» Hüttenreferent Brunnstein »» Hüttenreferent Hochries »» Naturschutzreferent »» Pressereferent »» Tourenreferent »» Wegewart Arbeitsgebiet Brunnstein »» Wegewart Arbeitsgebiet Hochries	<p>2<u>19.1.1.</u> Der Beirat besteht aus <u>mindestens bis zu 10-6</u> Mitgliedern.</p> <p><u>19.2.3.</u> Ihm gehören insbesondere an: »» Ausbildungsreferent »» <u>Tourenreferent</u> »» Hüttenreferent Brunnstein »» Hüttenreferent Hochries »» <u>Wegereferent</u> »» Naturschutzreferent »» <u>PressereferentKlimareferent</u> »» Tourenreferent »» Wegewart Arbeitsgebiet Brunnstein</p>	

	»» Wegewart Arbeitsgebiet Hochries	
3. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.	319.1.2. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er und <u>bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</u>	
4. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende ist von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.	4. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende ist von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. <u>3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</u>	
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.	54. _Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen ... Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.	
	<u>5. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</u>	Neu
	<u>6. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr.</u>	Neu

	<u>26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.</u> <u>Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.</u>	
§ 20 Ehrenrat	§ 20 <u>23</u> Ehrenrat	
1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.	1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.	
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.	2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden <u>auf die Dauer von drei Jahren</u> von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.	
3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren durch zu führen.	3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren <u>und</u> c) <u>Ausschlussverfahren</u> durch-zu-führen.	
4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. <u>Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend.</u> Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	
§ 21 Abteilungen	§ 21 <u>13</u> Abteilungen, <u>Gruppen</u>	
1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Gruppen (z.B. Jugendbergsteiger, Junioren, Jungmannschaft, Kinder, Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.	1. .- Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des <u>Sektionsv</u> orstandes zu <u>Abteilungen oder</u> Gruppen (z. B. <u>Jugendbergsteiger, Junioren, Jungmannschaft, Kinder, für</u> Hochtour <u>isten</u>) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.	

	<u>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</u>	neu
2. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.	<u>23. -Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des SektionsvorstandesVorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.</u>	
	<u>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</u>	Neu, verpflichtend
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	<u>35. -Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</u>	
4. Die Gruppen bzw. deren Leiter sind gegenüber dem Vorstand der Sektion jährlich zur nachweislichen Rechnungslegung verpflichtet.	<u>4. Die Gruppen bzw. deren Leiter sind gegenüber dem Vorstand der Sektion jährlich zur nachweislichen Rechnungslegung verpflichtet.</u>	streichen
§ 22 Rechnungsprüfer	<u>§ 2224</u> Rechnungsprüfer	
1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.	<u>1. 1-Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes</u>	

	<u>können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.</u>	
2. Sie haben die Rechnungslegung zu prüfen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen.	2. Die Rechnungsprüfer/innen Sie haben die den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Rechnungslegung zu prüfen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. <u>Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</u>	
3. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes oder sonstiger Organe der Sektion.	3. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes oder sonstiger Organe der Sektion.	
	3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.	
	4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.	
§ 23 Vereinsjahr und Rechnungslegung	§ 235 Vereinsjahr und Rechnungslegung	
1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen aufzustellen.	2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen aufzustellen.	1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. <u>Siehe 5.1</u>

<p>§ 24 Auflösung</p>	<p>§ 24 Auflösung</p>	
<p>1. Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.</p>	<p>1. Über die Auflösung der Sektion <u>beschließt die</u> kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ <u>drei Viertel</u> der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.</p>	
<p>2. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>2. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p><u>Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</u> <u>Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.</u></p>	
<p>3. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	<p><u>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</u></p> <p>3. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	
<p>4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist der Liquidationsüberschuss zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zuwendung soll möglichst an den</p>	<p>4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist der Liquidationsüberschuss zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zuwendung soll möglichst an den Deutschen Alpenverein oder einer/mehreren seiner</p>	

Deutschen Alpenverein oder einer/mehreren seiner Sektionen erfolgen, wenn die Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

~~Sektionen erfolgen, wenn die Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.~~

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

<p>5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Sektion aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.</p>	<p>5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Sektion aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.</p>	
<p>§ 25 Inkrafttreten</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten</p>	
<p>1. Diese Neufassung der Satzung der Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V. ist durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010 beschlossen worden. 2. Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten. 3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.</p>	<p>1. Diese Neufassung der Satzung der Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V. ist durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010 beschlossen worden. 2. Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten. 3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.</p>	
<p>Rosenheim, den 8. Juni 2010 Der Vorstand</p>	<p>Rosenheim, den 8. Juni 2010 Der Vorstand Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom..... Sektion _____ Stempel _____ Unterschrift</p> <p><u>Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung:</u></p> <p><u>Datum Stempel _____ Unterschrift</u></p>	<p>2k</p>
<p>Franz Knarr Thomas Kogel Dieter Vögele 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister Yvonne Großmann Hans Knarr Vertreterin der Sektionsjugend Schriftführer Eingetragen in das Vereinsregister am 22.12.2010</p>	<p>Franz Knarr Thomas Kogel Dieter Vögele 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister Yvonne Großmann Hans Knarr Vertreterin der Sektionsjugend Schriftführer Eingetragen in das Vereinsregister am 22.12.2010 Traunstein, den 27.12.2010</p>	

Traunstein, den 27.12.2010
Registergericht, Amtsgericht Traunstein

~~Registergericht, Amtsgericht Traunstein~~